

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),
Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe zur Erlangung einer gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Br. 4 (ehemalige Grundwassermessstelle 24, Untereschenbach) im Erschließungsgebiet EG I (Wassermungenau) der Reckenberg-Gruppe nach § 9 Abs.1 WHG.**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, beantragt, als zuständiger Wasserversorger beim Landratsamt Roth, das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Br. 4 (ehemalige Grundwassermessstelle 24) im Erschließungsgebiet EG I bei Wassermungenau auf dem Grundstück Fl.Nr. 471 der Gemarkung Untereschenbach, Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach, zum Zweck der Sicherung der Trinkwasserwassergewinnung der Reckenberg-Gruppe und zur Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.

Die beantragte gehobene Erlaubnis stellt eine Anschlussgenehmigung zum Bescheid vom 11.05.2007 (Az.: 44-En 6420 RBG), dar. Die Gesamtentnahmemenge von 4,5 Mio m³ aus den Erschließungsgebieten I, II, III wird durch die gehobene Erlaubnis nicht erhöht.

Zweck des Vorhaben ist es, im Rahmen der Sicherung der Trinkwassergewinnung der Reckenberg-Gruppe im Erschließungsgebiet I bei Wassermungenau auch weiterhin neben Brunnen 1 bis 3 den Brunnen 4 zu betreiben und somit die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.

Für die beantragte Grundwasserentnahme, die eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, wird ein wasserrechtliches Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG und Art. 73 Abs. 2 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung und die Antragsunterlagen auch unter folgendem Link im Internet finden (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

**vom ...29.04.2021..... bis.....30.05.2021.....
im Rathaus Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, Telefon: 09178/9880-0**

und beim

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Telefon: 09171/81-1429

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der Pandemielage bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens17.05.2021.....

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abenberg, den 22.03.2021

König
1. Bürgermeisterin

